

08.06.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Punkt 18 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 UIG)

Artikel 1 § 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "wahrzunehmen" durch die Worte "zu erfüllen" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 Nr. 2 sind nach dem Wort "Umweltbelange" die Worte "nur in Erfüllung anderer Aufgaben zu berücksichtigen oder" einzufügen.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994 ...

Begründung:

Die EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt verpflichtet nur die klassischen Umweltschutzbehörden im engeren Sinne (z. B. Naturschutzbehörden). Von diesem engen Behördenbegriff geht offenbar auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung aus (vgl. die Begründung zu Artikel 1 § 3, Seite 26 der BR-Drs. 797/93). Im Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 1 UIG kommt dies allerdings nicht eindeutig zum Ausdruck. Mit der Neuformulierung wird klargestellt, daß Behörden, die Belange des Umweltschutzes lediglich bei der Erfüllung ihrer Hauptaufgaben zu berücksichtigen haben (z. B. Bauaufsichtsbehörden, Straßenbaubehörden), nicht unter die Auskunftspflicht des UIG fallen.